

Gebührensatzung

zur Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Neumarkt i.d.OPf. (Musikschulgebührensatzung)

vom 05.05.2025

Die Stadt Neumarkt i.d.OPf. erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

S a t z u n g:

§ 1 Gebühren

- (1) Die Sing- und Musikschule der Stadt Neumarkt erhebt Jahresgebühren (bezogen auf das Schuljahr) für die Teilnahme am Unterricht, aufgeteilt in zwei Raten nach der in der Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
- (2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht können ebenfalls entsprechend Gebühren gemäß §4 dieser Satzung erhoben.
- (3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus dem anliegenden Gebührentarif, der in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist. Dieser Gebührentarif kann durch den Stadtrat der Stadt Neumarkt geändert werden. Eine Änderung ist nur zum nächstfolgenden Gebührenzeitraum möglich.
- (4) Zu Projekten, Kursen und Workshops können auch Teilnehmerbeiträge außerhalb dieser Satzung erhoben werden.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Gebührenschuldner ist der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Vertragsschluss. Entsprechendes gilt für online abgeschlossene Unterrichtsverträge.
- (3) Die Gebühren beziehen sich auf ein Schuljahr. Sie entstehen mit Beginn des jeweiligen Schuljahres und sind in zwei gleichen Raten jeweils zum 15. November für das erste Halbjahr und zum 15. März für das zweite Halbjahr fällig. Wird nicht bei Fälligkeit gezahlt, können Mahngebühren verlangt werden.
- (4) Bei Eintritt während des Schuljahres entstehen die Gebühren mit Beginn des Eintrittsmonats.

- (5) Verändert sich während des Schuljahres die Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht, so dass die Gebührenhöhe berührt wird und kann die ursprüngliche Anzahl von Schülern nicht gewährleistet werden, so ist ab Beginn des nächsten Monats ab Änderung der Teilnehmerzahl die Gebühr zu zahlen, die sich aus der tatsächlichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3

Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 30. Juni schriftlich zugehen. Die Gebührenpflicht entfällt zum Beendigungsdatum.
- (2) Die Bläserklasse (und ähnlich angelegte Projekte) enden nach Ablauf von zwei Jahren. Projekte wie z.B. das Instrumentenkarussell, Einsteigerworkshops sowie die Angebote für Kleinkinder nach Ablauf des vorher festgelegten Zeitraumes, ohne dass es einer Abmeldung bedarf.
- (3) Besteht ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Wochen und war eine danach erfolgte Mahnung innerhalb von zwei Wochen erfolglos, so endet das Unterrichtsverhältnis zum Ende des Schuljahres.
- (4) Ändert sich die Gebühr gemäß § 2 Absatz 5, so kann zum Beginn des Folgemonats nach Änderung der Teilnehmerzahl der Unterrichtsvertrag vorzeitig gekündigt werden.
- (5) Während des Schuljahres kann der Schüler/ können die gesetzlichen Vertreter nur aus wichtigem Grund (Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) den Unterrichtsvertrag kündigen. Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Ende des auf die Wirksamkeit der Kündigung folgenden Monats.
- (6) Bei Verstößen gegen die Schulordnung oder aus sonstigen zwingenden Gründen kann die Musikschule nach Rücksprache mit dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Unterrichtsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden. Die Gebührenpflicht entfällt zum Ende des Unterrichtsabschnittes.

§ 4

Überlassungs- und Nutzungsgebühren

- (1) Auf Antrag können Schüler der Musikschule im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes Musikinstrumente gegen eine Gebühr überlassen werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.
- (2) Die Überlassungsdauer erfolgt grundsätzlich für die Dauer des Unterrichtsverhältnisses, maximal jedoch für 2 Jahre. Sie kann in begründeten Fällen verlängert werden. Spätestens mit Beendigung des Unterrichtsverhältnisses ist das überlassene Instrument zurückzugeben. Wird ein Instrument vor Ablauf eines Schuljahres zurückgegeben, reduziert sich die Gebühr entsprechend.
- (3) Wird das Instrument nach Ende der Überlassungsdauer nicht zurückgegeben, ist der Schüler bzw. sind seine gesetzlichen Vertreter entsprechend § 546 und § 546a BGB verpflichtet, eine Entschädigung in Höhe der vereinbarten Miete zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

- (4) Beschädigung und Verlust sind unverzüglich anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz nach den Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine vertragswidrige Überlassung an Dritte.

§ 5

Gebührenermäßigungen, Zuschüsse, Aufschlag

- (1) Familienermäßigung: Für Erwachsene und deren Kinder ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten und deren Unterricht vom gleichen Zahlungspflichtigen entgolten wird, wird eine Gebührenermäßigung auf den Unterricht gewährt, und zwar
- a) Bei zwei Personen je 10%
 - b) Bei drei Personen je 20%
 - c) Ab vier Personen je 30%
- Sofern nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziffer (6) gewährt wird.
- (2) Mehrfachermäßigung: Eine Mehrfachbelegung liegt vor, wenn ein Schüler zwei oder mehr Instrumentalfächer oder Gesang gemäß Schulordnung belegt. Für Mehrfächerbelegungen wird eine gestaffelte Ermäßigung auf die Unterrichtsgebühr gewährt, und zwar
- a) Bei zwei Belegungen je 10%
 - b) Bei drei Belegungen je 20%
 - c) Ab vier Belegungen je 30%
- (3) Sozialermäßigung: Eine Ermäßigung der Unterrichts- und Instrumentengebühr in Höhe von bis zu 50% wird Personen sowie deren im Haushalt lebenden minderjährigen Kindern gewährt, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII oder Leistungen nach SGB II erhalten. Der Nachweis muss bei der Anmeldung bzw. eine Woche vor Beginn eines neuen Schuljahres der Musikschule vorliegen. Verspätet übersandte Nachweise werden ab dem Monat des Posteingangs bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (4) Erwachsene, die vor Beginn des Schuljahres nachweisen, dass sie Auszubildende, Kindergeldberechtigte, Schüler oder Studenten sind, haben nur die für Jugendliche maßgebliche Gebühr zu entrichten, sofern ihnen nicht bereits eine Ermäßigung gemäß Ziffer (3) gewährt wird. Verspätet übersandte Nachweise für eine Ermäßigung werden ab dem Monat des Posteinganges bei der Gebührenberechnung berücksichtigt.
- (5) Die Teilnahme am integrativen Orchester „Kunterbunt“ oder anderen integrativen Ensembles ist für Menschen ohne Handicap kostenlos.
- (6) Bei der Bläserklasse und ähnlich angelegten Projekten in Kooperationen wird bei 45 Minuten Unterricht unabhängig von der Schülerzahl die Gruppengebühr von 3-5 Schülern fällig. Bei Einzelbelegung reduziert sich die Unterrichtszeit.
- (7) Projekte, Kurse und Workshops sind Angebote der Musikschule, die über einen begrenzten Zeitraum stattfinden und nicht auf Kontinuität angelegt sind. Schüler der Sing- und Musikschule, die zusätzlich einen Kurs oder Workshop belegen oder an einem Projekt teilnehmen, erhalten 10% Ermäßigung auf das jeweilige Kursgeld.
- (8) Für Erwachsene ab 18 Jahre, ausgenommen diejenigen, die unter Ziffer (4) und (5) fallen, wird bei allen Hauptfachgebühren ein Aufschlag von 30% berechnet.

§ 6

Gebührenerstattung

- (1) Bei mehr als dreimaligem Unterrichtsausfall verursacht durch die Musikschule werden die über diesen ausgefallenen Zeitraum hinaus sich ergebenden Entgelte erstattet. Eine Erstattung findet am Schuljahresende statt.
- (2) Unterrichtszeiten, welche durch unvermeidliche Verhinderung (z.B. Konzerttätigkeit) der Lehrkraft ausfallen, werden im Einzel- und Gruppenunterricht vor- bzw. nachgeholt. Dies gilt nicht bei Erkrankung einer Lehrkraft.
- (3) Kann ein Teilnehmer den Unterricht nicht besuchen, ist die ausgefallene Unterrichtsstunde dennoch gebührenpflichtig. Ist ein Teilnehmer durch längere Krankheit (min. 4 Wochen) mit nachweislichem Attest am Unterricht verhindert, ermäßigt sich die Unterrichtsgebühr um die Dauer der Krankheit. Ferien- und Feiertage werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (4) Sollten die Lehrkraft oder der Teilnehmer aufgrund höherer Gewalt, wie beispielsweise Naturkatastrophen, Pandemien, hoheitliche Anordnungen oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen oder deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann, gehindert sein, den Unterricht durchzuführen, so ermäßigt sich die Gebühr für den Teilnehmer auf Antrag je nach Dauer.

Eine Erstattung erfolgt nicht, sofern der Unterricht durch digitale Technologien gewährt wurde und der Teilnehmer nicht ausdrücklich schriftlich gegenüber Sing- und Musikschule dem Unterricht durch digitale Technologien widersprochen hat. Bei einem schriftlichen Widerspruch durch den Teilnehmer erfolgt die Erstattung für den Zeitraum nach Zugang des Widerspruchs.

§ 7

Gebührenbefreiung

Die Gebühr für instrumentalen oder vokalen Unterricht schließt die Gebühr für die weitere Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtsstunde mit ein. Dies gilt nicht für Ensembleunterricht in Kooperationsangeboten.

§ 8

Stundung und Niederschlagung der Gebühren

Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach der Geschäftsanweisung für das Finanzwesen der Stadt Neumarkt und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Sing- und Musikschule der Stadt Neumarkt vom 23.07.2008, i.d.F. der letzten Änderung vom 28.01.2021 außer Kraft.

Anlage 1 zur Gebührensatzung zur Satzung der Sing- und Musikschule der Stadt Neumarkt i.d.OPf.

Aktueller Stand Schuljahr 2024/25 (gültig seit 09/2015)

Leistung	Dauer	Gebühr (Jahr)
Musikalische Früherziehung	45	240,00 €
Musikalische Grundausbildung	45	240,00 €
Einzelunterricht	30	517,00 €
Einzelunterricht	45	775,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler	30	300,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler	45	450,00 €
Gruppenunterricht 3-5 Schüler	45	330,00 €
Ensembleunterricht	variabel	110,00 €
Ergänzungsfach mit Hauptfach	variabel	kostenfrei
Ergänzungsfach ohne Hauptfach	variabel	110,00 €

Erhöhung/Änderung ab Schuljahr 2025/26

Leistung	Dauer	Gebühr (Jahr)
Angebote für die Kleinsten (Musikgarten, Eltern-Kind usw.) - Halbjahreskurse	45	130,00 € (Halbjahr)
Musikalische Früherziehung	45	260,00 €
Musikalische Grundausbildung	45	260,00 €
Instrumentenkarussell	45	350,00 €
Einzelunterricht	30	570,00 €
Einzelunterricht	45	850,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler	30	330,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler	45	495,00 €
Gruppenunterricht 3-5 Schüler	45	365,00 €
Ensembleunterricht mit Hauptfach	variabel	kostenfrei
Ensembleunterricht ohne Hauptfach	variabel	125,00 €
Kinderchor der Musikschule ohne Hauptfach	variabel	50,00 €
Ergänzungsfach mit Hauptfach	variabel	kostenfrei
Ergänzungsfach ohne Hauptfach	variabel	125,00 €
Instrumentengebühr (bei Verfügbarkeit)		200,00 €

Erhöhung/Änderung ab Schuljahr 2027/28

Leistung	Dauer	Gebühr (Jahr)
Angebote für die Kleinsten (Musikgarten, Eltern-Kind usw.) - Halbjahreskurse	45	140,00 € (Halbjahr)
Musikalische Früherziehung	45	285,00 €
Musikalische Grundausbildung	45	285,00 €
Instrumentenkarussell	45	380,00 €
Einzelunterricht	30	625,00 €
Einzelunterricht	45	930,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler	30	360,00 €
Gruppenunterricht 2 Schüler	45	545,00 €
Gruppenunterricht 3-5 Schüler	45	400,00 €
Ensembleunterricht mit Hauptfach	variabel	kostenfrei
Ensembleunterricht ohne Hauptfach	variabel	140,00 €
Kinderchor der Musikschule ohne Hauptfach	variabel	50,00 €
Ergänzungsfach mit Hauptfach	variabel	kostenfrei
Ergänzungsfach ohne Hauptfach	variabel	140,00 €
Instrumentengebühr (bei Verfügbarkeit)		200,00 €